

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 18.10.2007
GZ: 586/07; smp

BMWA-433.001/0054-II/1/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachschwerarbeitsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 19. September 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 01. Oktober 2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachschwerarbeitsgesetz geändert werden, übersendet und ersucht, dazu bis 19. Oktober 2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Grundsätzlich begrüßt die Österreichische Notariatskammer den vorliegenden Gesetzesentwurf und die damit verbundene Zielsetzung, die freien Dienstnehmer mit echten Dienstnehmern hinsichtlich des Sozialversicherungsschutzes im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenz-Entgeltsicherung gleichzustellen sowie bestimmte Gruppen von Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung im Rahmen eines Optionen-Modells unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche einzubeziehen.

Die nach dem NVG 1972 Versicherten nehmen in diesem Zusammenhang jedoch insofern eine Sonderstellung ein, als standesintern bereits durch die Erlassung von Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8. Juni 1999 und deren Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 31. Dezember 1999 insbesondere auch für den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit von Notariatskandidaten Vorsorge getroffen wurde.

Demnach hat die Österreichische Notariatskammer eine Einrichtung zur Versorgung der Notariatskandidaten unter anderem für den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit in Form eines Sozialfonds errichtet, in welchem alle in § 3 NVG 1972 angeführten Versicherten ausnahmslos und obligatorisch zur Beitragsleistung erfasst sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht Notariatskandidaten im Sinne des § 2 Z 3 NVG 1972 ein Anspruch auf Zuerkennung einer Leistung analog der Leistungen nach dem AIVG zu, welcher zunächst nur gegenüber dem Sozialfonds und sodann vor dem Schiedsgericht geltend zu machen ist.

Da somit durch diese standesinterne Regelung das Risiko der Arbeitslosigkeit betreffend Notariatskandidaten gleichwertig mit dem Schutz nach dem AIVG abgedeckt ist, erübrigt sich die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Einbeziehung dieser Personengruppe in das System der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Wie es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, besteht für Notare selbst praktisch kein Risiko der Arbeitslosigkeit, weshalb auch von deren Einbeziehung in das System des AIVG Abstand zu nehmen ist.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher, im vorliegenden Gesetzesentwurf (insbesondere § 3) sämtliche der Pflichtversicherung nach dem NVG 1972 unterliegenden Personen von der Arbeitslosenversicherung ausdrücklich auszunehmen.

Da die Österreichische Notariatskammer somit die Einbeziehung der Notare und Notariatskandidaten in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung aus den oben genannten Gründen ablehnt, wird auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht weiter eingegangen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)